Gemeinde Florstadt
Ortsteil Staden

Ergänzungssatzung im Bereich "Leimenkautenweg"
- gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB -

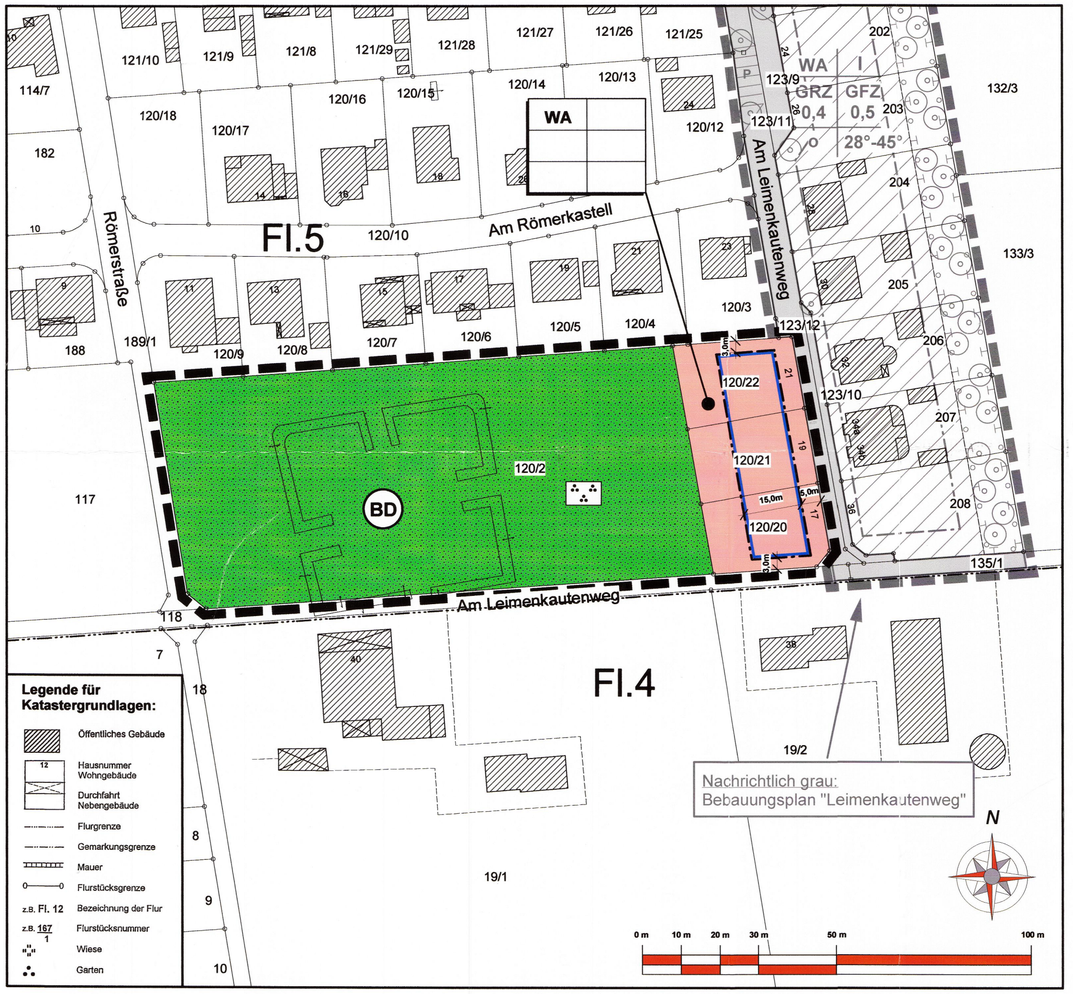

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Archäologischer Park

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BD — Bodendenkmal (§ 19 DSchG) (ehem. römisches Limeskastell)

Räumliche Lage (Ausschnitt TK25 - unmaßstäblich)

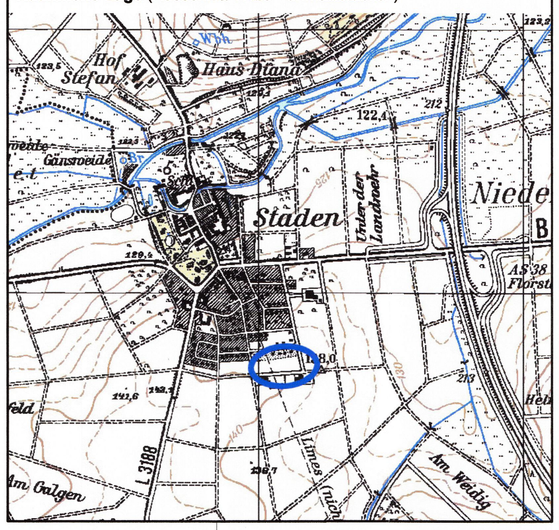

Satzung der GEMEINDE FLORSTADT

Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
„Leimenkautenweg", Ortsteil Staden

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 – BGBl. I S. 2414) und § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.04.1993) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Florstadt in ihrer Sitzung am **31.05.2006** die Ergänzungssatzung im Bereich „Leimenkautenweg" im Ortsteil Staden beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 120/2, 120/20, 120/21 und 120/22 in der Gemarkung Staden, Flur 5.
Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Allgemeines Wohngebiet
Im allgemeinen Wohngebiet sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen.
Hof- und Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Form herzustellen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine).
Pro 150 qm Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

§ 3 Öffentliche Grünfläche – Archäologischer Park
Die Anlage von Fußwegen ist in wasserdurchlässiger Form (z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine) zulässig.
In den Randbereichen sind insgesamt 14 standortheimische Bäume II. Ordnung und Sträucher in Form von lockeren Gehölzgruppen zu pflanzen.

§ 3 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

HINWEISE
Heilquellenschutz
Das Satzungsgebiet liegt in der Zone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Salzhausen. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 06.10.1992 sind zu beachten. Von besonderer Relevanz sind hierbei:
– tiefere Bodeneingriffe (z.B. Durchführung von Erdwärmebohrungen zu Heizzwecken)
– Grundwasserabsenkungen über 5 m unter Gelände

Leitungsschutz
Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit dem jeweiligen Versorgungsträger frühzeitig abzustimmen.
Die Stromversorgung erfolgt durch die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) Friedberg. Um Störungen im Arbeitsablauf zu vermeiden ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem OVAG Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg (Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel.: 06031 – 82 16 50 oder 82 13 67 erforderlich.

Gemeinde Florstadt, den 29. Juni 2006

Der Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Florstadt hat in ihrer Sitzung am **22.09.2004** die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gem. Hauptsatzung am **24.02.2006**.

2. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT
Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung in der Zeit **vom 06.03.2006 bis einschließlich 07.04.2006**. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung am **24.02.2006**.

3. BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **28.02.2006** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist **vom 06.03.2006 bis einschließlich 07.04.2006** aufgefordert.

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Ergänzungssatzung wurde gem. § 10 BauGB am **31.05.2006** in der vorliegenden Form von der Gemeindevertretung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen als Satzung beschlossen. Der Satzungsbegründung und der landschaftsplanerischen Ergänzung wurde zugestimmt.

Gemeinde Florstadt, den 29. Juni 2006

Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

5. IN-KRAFT-TRETEN
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am **23.06.2006** ortsüblich gem. Hauptsatzung bekanntgemacht. Damit tritt diese Satzung in Kraft.

Gemeinde Florstadt, den 29. Juni 2006

Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

Gemeinde Florstadt
Ortsteil Staden

Ergänzungssatzung im Bereich "Leimenkautenweg"

Planungsstand: 05/2006	**Exemplar des Satzungsbeschlusses**	
bearb.: M. Hausmann, Dipl.-Ing	gez.: Chr. Schweinfest	gepr.: M. Hausmann, Dipl.-Ing
Datei: Leimenk_Satzg.mcd	Plangröße: 0,4 qm	

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
Tel: 06426/92076 * Fax: 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1.000